



**Direktion für Inneres
und Justiz (DIJ)**

Sicherheitsdirektion (SID)

BSIG-Nr. 5/551.1/31.1

27. Februar 2026

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Koordinationsstelle Fahrende
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäftsleitung der
Regierungsstatthalterämter
Scheibenstrasse 3
3600 Thun

Kantonspolizei
Postfach
3001 Bern

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Burgergemeinden
- Diverse Abonnenten

Kontaktstelle:
Tel. 031 633 77 50
agr.kpl@be.ch

Kontaktstelle:
Tel. 031 635 98 98

Kontaktstelle:
Tel. 031 638 54 54
www.police.be.ch

Information

Merkblatt Kanton Bern – Spontanhalte und unerwünschte Landnahmen von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise

1. Inhalt und Zweck

Das vorliegende Merkblatt soll den Behörden und Gemeinden des Kantons Bern zu einem differenzierten Verständnis und einem einheitlichen Vorgehen bei einvernehmlichen Spontanhalten und unerwünschten Landnahmen von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise verhelfen. Fahrende Jenische, Sinti und Roma haben als anerkannte Minderheiten ein Recht auf Ausübung ihrer Lebensweise.

Das Merkblatt enthält unter Abschnitt 5 Empfehlungen und Hilfestellungen für das Vorgehen bei einem einvernehmlichen Spontanhalt. Ergänzend steht dazu ein Mustermietvertrag zur Verfügung, der bei Bedarf angepasst werden kann. Der Ratgeber Spontanhalt der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende gibt weitere hilfreiche Hinweise.

Weiter enthält das vorliegende Merkblatt Ratschläge für betroffene Behörden bei der Bewältigung von unerwünschten Landnahmen durch Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise, indem unter Abschnitt 6 die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und konkrete Handlungsempfehlungen formuliert werden. Als Hilfestellung findet sich eine schematische Übersicht für das empfohlene Vorgehen bei einer unerwünschten Landnahme sowie eine Vorlage für eine Wegweisungsverfügung.

2. Ausgangslage

Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise sind in der Regel von Frühling bis Herbst mit ihren Wohnwagen in der ganzen Schweiz auf Reise und suchen dabei nach geeigneten Haltemöglichkeiten. Diese Suche gestaltet sich aufgrund des schweizweiten Mangels an offiziellen Halteplätzen oftmals schwierig. Deshalb suchen fahrende Jenische, Sinti und Roma aus dem In- und Ausland – neben Schweizer Staatsangehörigen insbesondere Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union – nach alternativen Haltemöglichkeiten und greifen dabei unter anderem auf den Spontanhalt zurück.

Vereinbarte Spontanhalte sind Teil der traditionellen, ursprünglichen fahrenden Lebensweise und damit eine notwendige Ergänzung zu offiziellen Halteplätzen. Solche Spontanhalte erfolgen in Absprache mit den betreffenden Grundeigentümerschaften meist auf Wiesenflächen oder leerstehenden Plätzen von Privaten oder der öffentlichen Hand. Wo es jedoch an offiziellen Halteplätzen und Möglichkeiten zum spontanen Halten fehlt, kommt es häufig zu unerwünschten Landnahmen, insbesondere durch

ausländische Gruppen fahrender Roma. Diese unerwünschten Landnahmen sind für betroffene Gemeinden und Grundeigentümerschaften oftmals mit viel Aufwand und Ärger verbunden.

3. Zuständigkeiten

Gemeinden kommen in der Regel als Grundeigentümerinnen und bzw. oder als Gemeindepolizeibehörden mit Spontanhalten oder unerwünschten Landnahmen in Berührung. Grundsätzlich ist die Einwohnergemeinde für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich.

Bei Spontanhalten und unerwünschten Landnahmen auf Grundstücken im Eigentum einer Gemeinde ist ausschliesslich die betroffene Gemeinde für Anfragen und Verhandlungen mit den fahrenden Minderheiten zuständig. Demgegenüber sind die Gemeinden bei einem Halt auf Privatgrundstück unter Umständen gar nicht involviert. Bei Anfragen für Spontanhalte auf Privatgrundstücken kann es sich dennoch empfehlen, dass die Einwohnergemeinde eine aktive Rolle einnimmt und die Verhandlungen unter Einbezug der Grundeigentümer-, Mieter- und/oder Pächterschaft führt, falls von diesen gewünscht. Eine Pflicht der Einwohnergemeinde besteht aber bei Privatgrundstücken nicht. Darüber hinaus besteht auch keine Meldepflicht für Grundeigentümer bei der Gemeinde.

Kann die Sicherheit der Beteiligten oder Dritter durch die Einwohnergemeinde nicht gewährleistet werden, so ist die Kantonspolizei beizuziehen. Die Kantonspolizei kann, ausser bei unmittelbar vorliegender und drohender Gefahr, eigenständig keine sicherheitspolizeilichen Massnahmen ergreifen. Vorbehalten bleiben die gerichtspolizeilichen Zuständigkeiten. Eine zwangsweise Räumung kann die Kantonspolizei nur vollziehen, wenn ein vollstreckbares Gerichtsurteil (nach Art. 267 und Art. 343 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 ZPO) oder eine vollstreckbare Verfügung der zuständigen Ortspolizeibehörde vorliegt oder wenn Gefahr in Verzug ist.

4. Rechtliche Grundlagen für Gebühren

Die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde setzt eine ausreichende kommunale rechtliche Grundlage voraus. Fehlt diese, müssen die Gemeinden die Grundlage in ihren Reglementen und Verordnungen schaffen. Andernfalls dürfen keine Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch, für Depots oder für behördliche Handlungen (z.B. die Erstellung einer Wegweisungsverfügung) erhoben werden.

5. Der Spontanhalt

5.1 Begriff

Gemäss einem Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) handelt es sich beim Spontanhalt um einen kurzfristig vereinbarten Aufenthalt von fahrenden Jenischen, Sinti oder Roma auf einem Grundstück, das normalerweise anderweitig genutzt wird. Der Spontanhalt gilt als traditionelle Form der fahrenden Lebensweise und unterscheidet sich somit klar von Formen des Campings, Agrotourismus oder der Unterbringung von Freizeitsuchenden. Der Spontanhalt stellt grundsätzlich ein legales Geschäft im Rahmen eines befristeten Mietverhältnisses (Art. 253 OR ff.) zwischen zwei Parteien dar.

Der Spontanhalt:

- erfolgt auf einem Grundstück, das nicht offiziell als Durchgangs-, Stand- oder Transitplatz ausgeschieden ist;
- erfolgt mit der Einwilligung der Grundeigentümer-, Mieter- und/oder Pächterschaft in der Regel gegen Entgelt;
- wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung geregelt;
- erfolgt in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr für mehrere Wochen;

betrifft kleinere Gruppen von in- oder ausländischen Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise (in der Regel ca.15 Wohneinheiten).

5.2 Praktisches Vorgehen der Gemeinde bei einem Spontanhalt

Wird eine Anfrage von fahrenden Jenischen, Sinti oder Roma für die Nutzung eines bestimmten Grundstücks direkt an die Gemeinde gerichtet, so muss zunächst einmal abgeklärt werden, ob das angefragte Grundstück für einen Spontanhalt in Frage kommt. Zu klären sind namentlich folgende Fragen:

- Handelt es sich um ein Grundstück im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten?
- Falls die Gemeinde nicht selbst Grundeigentümerin des Grundstücks ist: ist die Grundeigentümer-, Mieter- bzw. Pächterschaft mit einem Spontanhalt einverstanden?
- Eignet sich das Grundstück hinsichtlich Nachbarschaft, Bodenbeschaffenheit, Zufahrt bzw. Erschliessung sowie Anschlüssen für Strom, Wasser, Abwasser als Halteplatz?
- Gibt es kommunale nutzungsplanerische, baurechtliche oder umweltrechtliche Einschränkungen?
Hinweis: Ausgeschlossen sind Spontanhalte insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen nach Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), in Naturschutzgebieten und auf vertraglich geschützten Flächen nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG; SR 451) sowie im Gewässerraum nach Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG; SR 814.20).
- Falls das angefragte Grundstück nicht in Frage kommt: gibt es Alternativflächen in der Gemeinde?

Kommt das angefragte Grundstück für einen Spontanhalt in Frage, so sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ansprechperson auf Seiten der fahrenden Gruppe verlangen und Verhandlungen ausschliesslich mit dieser Person führen;
- Spontanhalt wenn immer möglich schriftlich regeln. Hierzu kann der Mustermietvertrag (diese Word-Vorlage) verwendet werden.
- Mindestens folgende Punkte müssen geklärt werden: Dauer des Aufenthalts, maximale Anzahl an Wohneinheiten und Personen, räumliche Eingrenzung (wenn möglich Plan als Beilage), benötigte Infrastruktur, Mietzins resp. Tagesgebühren, Bedingungen zur Rückgabe des Platzes, verbotenen Tätigkeiten auf dem Platz, ggf. weitere Bedingungen. *Hinweis:* Umweltbelastende oder -gefährdende Arbeiten wie bspw. Schleifen, Ablaugen, Farbe spritzen etc. dürfen nur an Orten ausgeführt werden, an denen dies gesetzlich erlaubt ist. Wenn möglich kann der haltenden Gruppe ein geeigneter Arbeitsplatz für Handwerksarbeiten zur Verfügung gestellt werden;
- Sämtliches verschmutztes Abwasser ist vorschriftsgemäss in die Kanalisation zu leiten (bspw. von Waschmaschinen);
- 1x Wohneinheit = in der Regel 2x PKW, 1x Wohnwagen und 1x Kinderwagen oder Anhänger;
- Die Nutzungs- resp. Tagesgebühr sollte sich nach angebotener Fläche, Infrastruktur und Dienstleistungen richten. Erfahrungsgemäss werden mindestens CHF 15.00 CHF pro Wohneinheit/Tag (in der Regel mehr) verlangt;
- Das Depot als Absicherung für Verfehlungen, Schäden oder zu hohen Kosten bei Wasser-/Stromverbrauch oder Abwasser-/Abfallentsorgung sollte pro Wohneinheit ca. CHF 150.00-200.00 betragen;
- Die unmittelbare Nachbarschaft ist so früh wie möglich über den Spontanhalt zu informieren;
- Die temporär notwendige Infrastruktur (Wasserversorgung, Toiletten, Kehr-, Schmutz- und Abwasserentsorgung) ist auf Gemeindegrundstücken durch die Gemeinde resp. auf Privatgrundstücken durch die Vermieterschaft sicherzustellen;
- Der Spontanhalt darf Durchgangsstrassen, Zufahrts- und Durchfahrtswege nicht blockieren;
- Es hat sich bewährt, wenn von Seiten der Grundeigentümerschaft eine Kontaktperson für die Platznutzenden bestimmt wird, die auch regelmässig vor Ort ist.

Die Gemeinden verfügen über einen gewissen Handlungsspielraum bei der Gewährung und Organisation von Spontanhalten auf öffentlichem Grund. Einerseits haben Fahrende grundsätzlich Anspruch auf eine zeitlich beschränkte Gebrauchsbewilligung für die Nutzung öffentlichen Grundes. Andererseits ist jeder Anfrage eine Interessenabwägung vorzunehmen, es sind Alternativen zu prüfen und eine Absage ist nachvollziehbar zu begründen. Gar nicht auf Anfragen einzugehen oder diese pauschal, ohne nachvollziehbare Begründung abzulehnen, ist rechtlich problematisch. Werden bei einem Spontanhalt Vorschriften, Vereinbarungen oder behördliche Auflagen missachtet, kann die geleistete Kautions (Depot) zurückbehalten und wie bei einer unerwünschten Landnahme vorgegangen werden (siehe nächsten Abschnitt).

Weitere hilfreiche Hinweise finden sich im Ratgeber Spontanhalt der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende sowie in der Studie zu Spontanhalten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR).

6. Die unerwünschte Landnahme

6.1 Begriff

Bei einer unerwünschten Landnahme besetzt eine Gruppe fahrender Jenischer, Sinti und Roma ein Grundstück ohne die Erlaubnis der Grundeigentümerschaft. In der Regel versuchen die fahrenden Minderheiten einvernehmliche Spontanhalte zu organisieren und fragen oftmals vorgängig bei Gemeinden oder Privaten an. Sind jedoch keine legalen Haltemöglichkeiten vorhanden, kann es zu unerwünschten Landnahmen ohne Vorankündigung innerhalb kurzer Zeit kommen. Solche unerwünschten Landnahmen sind für die Betroffenen mit Aufwand verbunden und können, wenn einvernehmliche Lösungen nicht möglich sind, viel Ärger auslösen.

6.2 Praktisches Vorgehen der Behörden bei einer unerwünschten Landnahme

Es ist nachvollziehbar, dass unerwünschte Landnahmen bei den Betroffenen Ärger, Ohnmacht und Verunsicherung auslösen. Trotzdem gilt es in erster Linie Ruhe zu bewahren und möglichst sachlich abzuwägen, ob die Landnahme geduldet wird oder nicht. Eine einvernehmliche Lösung im Sinne eines vertraglich geregelten Spontanhalts sollte, wenn immer möglich, in Erwägung gezogen werden (siehe dazu Abschnitt 5). Dies einerseits aufgrund des Minderheitenschutzes und damit verbundener Minderheitenrechte, andererseits zur Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips: Räumungen sind aufwendig, lassen sich bei grösseren Gruppen nur schwer vollziehen, binden die Ressourcen von Grundeigentümern und Behörden und sollten daher möglichst vermieden werden. Stattdessen sollten, wenn möglich, Alternativgrundstücke geprüft werden. Ein Schema zum empfohlenen Vorgehen bei unerwünschten Landnahmen findet sich auf der nächsten Seite. Die kantonale Koordinationsstelle Fahrende bietet Beratungen an.

Verhandlungen mit Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise sind dann am erfolgversprechendsten, wenn die zuständige Gemeindebehörde, die Kantonspolizei, die Grundeigentümer oder Pächter sowie die von den Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise bezeichnete Vertretung vor Ort anwesend sind. Es empfiehlt sich, dass sich die Verhandlungsdelegation der Behörden und die Grundeigentümerschaft vorgängig auf mögliche Lösungen einigt und diese geschlossen und unmissverständlich vertritt. Bei Grundstücken der Gemeinden werden die Verhandlungen unter der Leitung der Gemeindebehörde mit der Vertretung der fahrenden Minderheiten geführt. Bei Privatgrundstücken kann die Gemeindebehörde die Verhandlungsleitung freiwillig übernehmen. Die Vertretung der fahrenden Minderheiten hat sich auszuweisen und ihre Erreichbarkeit während der gesamten Aufenthaltsdauer sicherzustellen.

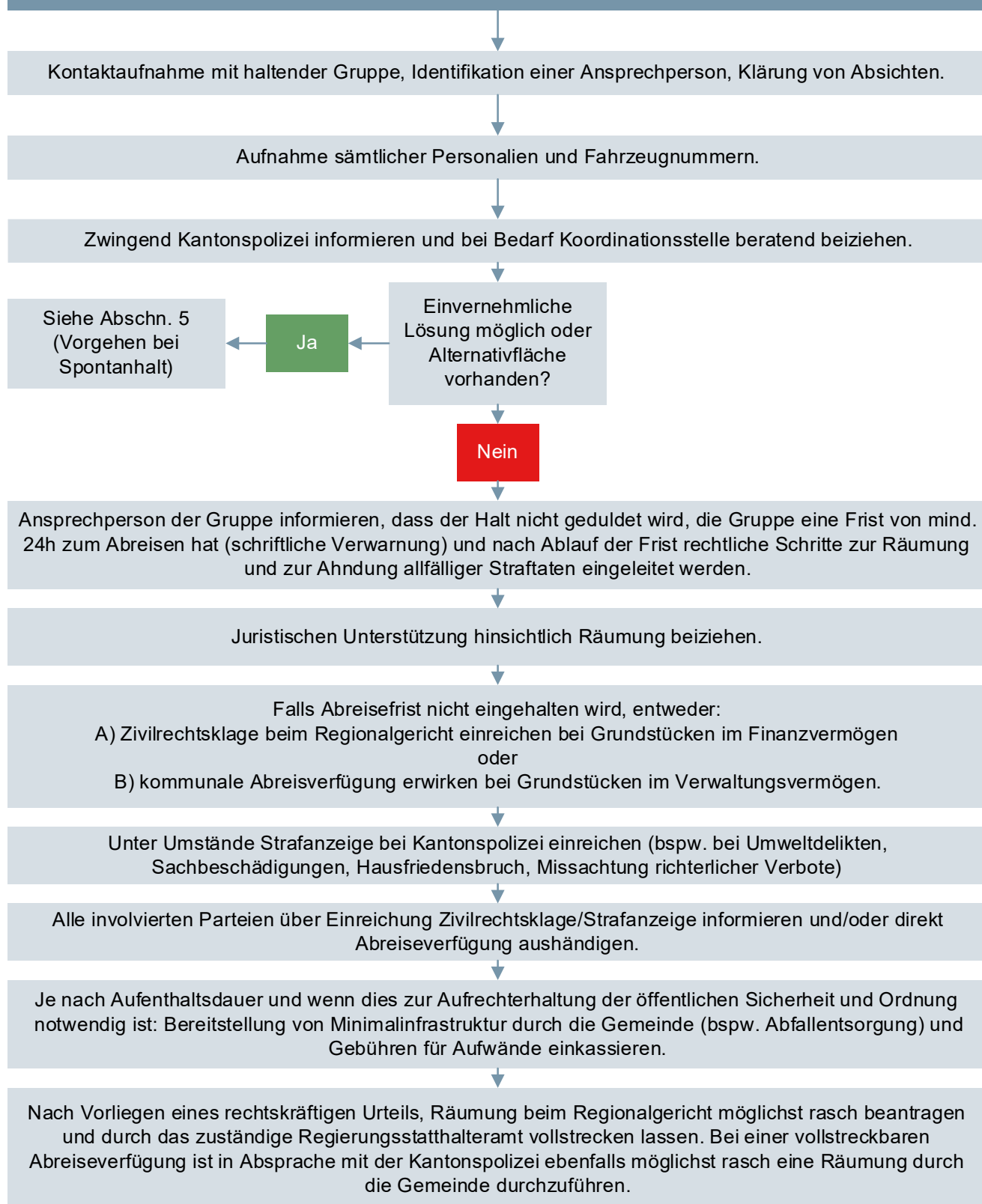
Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, ist zeitnah eine Räumung in die Wege zu leiten. Räumungen sind in der Vorbereitung juristisch und organisatorisch aufwändig sowie bei der Durchführung zeit- und ressourcenintensiv. Eine sofortige Räumung durch die Polizei ist nur möglich, wenn Gefahr in Verzug vorliegt. Ansonsten setzt die Räumung ein vollstreckbares Gerichtsurteil des Regionalgerichts bzw. eine vollstreckbare Verfügung der Gemeinde voraus. Eine Vorlage für eine behördliche Wegweisungsverfügung findet sich [hier](#).

Bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde ist zu unterscheiden, ob sich das Grundstück im Finanz- oder Verwaltungsvermögen befindet. Befindet sich das Grundstück im Finanzvermögen, muss ein Verfahren beim zuständigen Regionalgericht angestrebt und die Räumung beantragt werden. Das Regionalgericht beauftragt daraufhin die zuständige Regierungsstatthalterin bzw. den zuständigen Regierungsstatthalter mit der Vollstreckung der Räumung. Befindet sich das Grundstück im Verwaltungsvermögen der Gemeinde, ist gestützt auf die Gemeindegesetzgebung direkt eine Wegweisungsverfügung durch die Gemeindepolizeibehörde (häufig Gemeinderat) zu erlassen. Eine Räumung ist in diesem Fall durch die Gemeinde zu organisieren und in Absprache mit Unterstützung der Kantonspolizei durchzuführen. Bei Grundstücken im Privateigentum ist stets das Regionalgericht zuständig, die Räumung anzuordnen.

Die Erhebung der Personalien ist durch die Kantonspolizei oder die dazu befugten kommunalen Polizeiorgane grundsätzlich möglich. Wohnwagen dürfen allerdings nur mit Zutrittsermächtigung der bzw. des Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalters oder der Staatsanwaltschaft betreten werden. Für die Identitätsfeststellung durch die kommunalen Polizeiorgane gelten die einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Polizeigesetz (Art. 75 ff PolG) und der dazugehörigen Verordnung sowie in den entsprechenden kommunalen Reglementen.

Zwecks Übersicht und Veranschaulichung ist in der Grafik auf nachfolgender Seite das empfohlene Vorgehen bei einer unerwünschten Landnahme schematisch dargestellt.

Empfohlenes Vorgehen bei unerwünschter Landnahme



7. Missachten von Auflagen oder Nichteinhalten der gesetzten Frist

Werden getroffene Vereinbarungen oder behördliche Auflagen missachtet, können u.a. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Depot resp. Kautions zurückbehalten;
- Grundstücke im Verwaltungsvermögen der Gemeinde oder bei entsprechenden kommunalen Bestimmungen: Wegweisungsverfügung gegen Quittung durch Ortspolizeibehörde aushändigen;
- Auf privatem Grund oder bei Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde: Eigentums- oder Besitzesschutzklage beim Regionalgericht einreichen;
- Allenfalls Strafanzeige einreichen;
- Sofern dies verfügt und in der Verfügung angedroht wurde: Bei Nichteinhalten der Abreisefrist folgt eine Anzeige wegen "Ungehorsam gegen amtliche Verfügung" (Art. 292 StGB).

8. Rechtliche Grundlagen

- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), Art. 3 ff.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 641 und Art. 927 ff.
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 265, 267 ff. und 343 Abs. 1 lit. d und Abs. 3
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 144, 234, 237, 285, 286, 292
- Kantonaler Richtplan, Massnahme D_08
- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321), Art. 11
- Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.2), Art. 21, 27 ff., 49 ff. und 114 ff.
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 2, 10, 11, 12 und 90
- Kommunale Ortspolizeireglemente und weitere kommunale Erlasse
- Gesetz vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) Art. 137a ff.
- Exmissionsverordnung vom 14.11.2018 (ExmV; BSG 222.100)